

Beitragsordnung

Beitragsordnung des Adlershofer Ballspiel-Club 1908 e.V.
(gemäß § 6 Absatz 3 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§6 Absatz 3 der Satzung) und den Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.
3. Jedes Vereinsmitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

• Erwachsene	13,00 Euro
• Schüler / Studenten / Auszubildende / Jugendliche / Wehrdienst- und Zivildienst-Leistende / Arbeitslose und Rentner	9,00 Euro
• Nachwuchs	9,00 Euro
• Familien mit 2 Mitgliedern*	18,00 Euro
• Familien mit 3 Mitgliedern*	22,00 Euro

 - gilt nur für im gemeinsamen Haushalt lebende Mitglieder
5. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. eines jeden Monats fällig. Wird der Mitgliedsbeitrag per Lastschriftverfahren eingezogen, erfolgt das zum 1. des Quartals. Kosten, welche durch Verschulden des Mitglieds entstehen, sind von diesem zu begleichen. Wird der monatliche Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr bis zum 31. März des Jahres entrichtet, so wird dem Mitglied ein Monatsbeitrag erlassen.
6. Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 Euro.
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro fällig.
8. Erfolgt die Begleichung der entstandenen Beitragsrückstände nach der 2. Mahnung nicht innerhalb der angegebenen Frist, so kann der Vorstand des Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
9. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 5 Absatz 6 der Satzung möglich. Im Voraus geleistete Mitgliedsbeiträge werden erstattet.
10. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und nach Bestätigung durch den Gesamtvorstand gesonderte Abteilungsbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
11. Umlagen und Sachleistungen können von den Mitgliedern erhoben werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
12. Jedes aktive Mitglied im Alter von 12 bis 60 Jahren muss pro Jahr 2 Arbeitsstunden zur Pflege der vereinseigenen Anlagen leisten. Nicht abgeleistete Stunden werden mit je 10 Euro berechnet. Arbeitsstunden sind nicht übertragbar.
13. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
14. Die Beitragsordnung kann vom Vorstand per Beschluss geändert werden.

Beschlossen am 19.11.2009